



Dr. Gerd Müller
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4342

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 533@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 533-00203/0040

DATUM **16. Sep. 2011**

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Klaus Ernst, Ralph Lenkert, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Johanna Voß, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE;
1 Jahr nach Novellierung des Bundeswaldgesetzes
hier: Drucksache 17/6892

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Wie viele Hektar Kurzumtriebsplantagen wurden seit dem Inkrafttreten des 2010 novellierten BWaldG neu angelegt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden in der Regel im zeitigen Frühjahr etabliert. Für die Neuanlage nach Inkrafttreten der Novellierung des BWaldG ist daher nur das Frühjahr 2011 relevant. Für diesen Zeitraum liegen der Bundesregierung noch keine abschließenden Daten vor. Nach einer noch nicht abgeschlossenen Abfrage entsprechender Daten bei den Bundesländern durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. ist für 2011 eine Zunahme der KUP-Flächen um ca. 1.000 ha (Gesamtfläche damit ca. 4.700 bis 5.000 ha) zu verzeichnen. Dabei haben allerdings erst 7 von 13 Flächenländern Daten übermittelt. Bedeutende Zunahmen wurden von Brandenburg (+ 430 ha; inkl. Berlin); Bayern (+ 202,5 ha); Niedersachsen (+ 200 ha) und Mecklenburg-Vorpommern (+ 131 ha) gemeldet.

2. Wie viele Hektar andere Agroforstflächen wurden seitdem neu angelegt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung aktuell keine Daten vor. Insgesamt ist die kommerzielle Bedeutung von Agroforstsystemen, abgesehen von klassischen Knickhecken, aber als noch sehr gering einzustufen. Versuchsflächen, die in den letzten Jahren über Forschungsprojekte angelegt wurden, dürften 100 ha (Gesamtfläche inkl. Ackerstreifen) nicht wesentlich überschreiten.

3. Wie viele Hektar Berg- bzw. Schutzwald sind aus der Walddefinition seitdem herausgefallen und welche Auswirkungen hatte die auf die Nutzung der Flächen?
4. In welchen Ländern befinden sich welche Anteile dieser Flächen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Bayern besitzt im Berggebiet aktuell rd. 40.500 Hektar traditionell landwirtschaftlich gepflegte und ökologisch äußerst hochwertige Lichtweideflächen in Form anerkannter Alm-/Alpflächen. Diese Flächen wurden bei der Umsetzung der letzten EU-Agrarreform im Jahr 2005 digital als landwirtschaftlich genutzte Fläche im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) der Landwirtschaftsverwaltung erfasst. Ausschließlich innerhalb dieser Gebietskulisse (Stichtag 6. August 2010) waren Flächen von der Änderung des Bundeswaldgesetzes berührt.

Eine Aussage, wie viel Hektar Bergwald bzw. Schutzwald durch die Änderung des Bundeswaldgesetzes aus der Walddefinition herausgefallen sind, kann nicht getroffen werden. Die Grundlagen für eine solche Ermittlung, nämlich eine verbindliche Waldflächenkartierung bzw. Schutzwaldkartierung im walddrechtlichen Sinne, gibt es in Bayern weder im Flachland noch im Gebirge. Dort wo Waldflächen zu Unrecht in das Flächenidentifizierungssystem der InVeKoS-Verordnung aufgenommen wurden, werden diese im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen aus der InVeKoS-Kulisse herausgenommen. Diese Flächen sind dann wieder Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes bzw. des Waldgesetzes für Bayern.

Es ist gemeinsames erklärtes Ziel von Alm- und Forstwirtschaft, den Charakter der von der Änderung des Bundeswaldgesetzes betroffenen Flächen als teilweise bestockte Lichtweideflächen zu erhalten.

5. Wie hat sich die Besserstellung der forstwirtschaftlichen Vereinigungen im BWaldG in der Praxis ausgewirkt?
6. Wie viele forstlichen Vereinigungen wurden seitdem gegründet?
7. Welche konkreten Verbesserungen haben sich dadurch für die Kleinprivatwaldbesitzerinnen und -besitzer ergeben?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Der Zeitraum seit Novellierung des Bundeswaldgesetzes ist zu kurz, um eine aussagekräftige Bewertung konkreter organisatorischer Veränderungsprozesse auf privater Initiative, wie es die Bildung forstlichen Vereinigungen darstellt, vornehmen zu können. Entsprechende Informationen hierüber liegen der Bundesregierung nicht vor. Bund und Länder stellen für die Förderung anerkannter Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) rd. 3,2 Mio. EUR im Jahr zur Verfügung.

8. Hat die Änderung im BWaldG zur Verkehrssicherungspflicht seitdem zu Erleichterungen in der Rechtsprechung geführt? Wenn ja, in welchen Fällen?

Der Bundesregierung liegen für den fraglichen Zeitraum keine Informationen über abgeschlossene bzw. laufende Verfahren zur Verkehrssicherungspflicht im Wald vor.

9. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Forderung nach einer Lockerung der Verkehrssicherungspflicht abseits gekennzeichnete Waldwege mit dem Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung von stehendem Totholz?

Mit der Novellierung des Bundeswaldgesetzes wurde die Verkehrssicherungspflicht im Wald konkretisiert und die Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren in Waldbeständen eingeschränkt. Der Begriff „waldtypische Gefahren“ umfasst auch Gefahren, die aus der naturnahen Waldbewirtschaftung resultieren und die Einbeziehung von stehendem Totholz grundsätzlich mit berücksichtigen.

10. Wie viele rekultivierte, ehemals kontaminierte oder ehemals militärisch genutzte Flächen wurden in den vergangenen zehn Jahren aufgeforstet oder mit Kurzumtriebsplantagen bepflanzt (bitte nach Jahr, Bundesland, Flächennutzung und Flächenbelastung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

11. Wann wird die Bundesregierung eine Novelle des BWaldG vorlegen zur Regelung ökologischer und sozialer Mindeststandards im Rahmen der guten fachlichen Praxis? Falls dies nicht geplant sein sollte, warum nicht?

Die Bundesregierung hält vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen der Wald- und Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder eine solche Änderung derzeit nicht für notwendig.

12. Wie schätzt die Bundesregierung die mittelfristige quantitative und qualitative Entwicklung der Waldflächen in Deutschland ein? Mit wie viel Flächenzunahme durch Aufforstung oder Renaturierung bzw. Flächenverringerung durch Infrastruktur- und Siedlungsvorhaben rechnet die Bundesregierung bis 2030?

Ausgehend von der positiven Entwicklung der Waldflächen, wie sie durch die zurückliegenden Waldinventuren in qualitativer wie quantitativer Hinsicht dokumentiert wird, ist davon auszugehen, dass diese Tendenz grundsätzlich weiter anhalten wird. Im Zuge des ungebrochenen Trends einer naturnahen Bewirtschaftung der Wälder ist dies insbesondere mit Bezug auf die Qualität der Wälder zu erwarten.

13. Wann wird die Bundesregierung die seit Monaten angekündigte Waldstrategie 2020 vorlegen?

Die Kabinettsbefassung der Waldstrategie 2020 ist für die Sitzung des Bundeskabinetts am 21.09.2011 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a last name.